



## Argumentationspapier

### Für fairen Wettbewerb: Mautbefreiung für Gärtnerinnen und Gärtner einführen Sachverhalt

Seit dem Beschluss des Deutschen Bundestags zur Änderung des Mautgesetzes, mit dem auch die Ausdehnung der LKW-Maut auf leichte Nutzfahrzeuge beschlossen wurde, ist immer wieder von der Politik die Aussage getroffen worden, dass Handwerker und handwerksähnliche Berufe von dieser Mautpflicht ausgenommen werden sollen. Bei allen Gesprächen mussten die potenziell betroffenen Betriebe davon ausgehen, dass sich diese HandwerkerAusnahme an der tatsächlichen Lebenswirklichkeit der Betriebe ausrichtet und alle Betriebe, die handwerksähnliche Tätigkeiten ausüben, auch tatsächlich unter die Mautbefreiung fallen.

Immer wieder wurde gegenüber den Betroffenen und Ihren Verbänden die nachfolgende Formulierung kommuniziert:

„Fahrzeuge [...], die zur Beförderung von Material, Ausrüstungen oder Maschinen, die der Fahrer zur Ausübung seines Handwerks oder seines mit dem Handwerk vergleichbaren Berufs benötigt, oder zur Auslieferung von handwerklich hergestellten Gütern, wenn die Beförderung nicht gewerblich erfolgt, benutzt werden.“

Damit musste davon ausgegangen werden, dass es eine analoge Interpretation des Kreises der befreiten Fahrten zur Fahrpersonalverordnung geben würde und damit auch der politische Wille des Gesetzgebers umgesetzt wird. Überraschend wurde dann im März 2024 eine Liste durch das Bundesamt für Logistik und Mobilität (BALM) veröffentlicht, die zwar in der Präambel noch die oben zitierte Formulierung enthält, dann aber einzelne Berufe aufzählt, die befreit werden und diese Liste dann auch noch als abschließend bezeichnet.

Diese Regelung geht an der Lebenswirklichkeit vieler Betriebe vorbei und benachteiligt u.a. auch gärtnerische Betriebe massiv. Dies möchten wir Ihnen nur an einigen wenigen Beispielen verdeutlichen:

- So ist in der Liste von Toll Collect der Bestatter enthalten. Dieser dürfte also mautfrei Kränze und Gestecke zur Beerdigung transportieren. Ein Gärtner aber, sei es nun ein Friedhofsgärtner oder ein gärtnerischer Fachbetrieb, muss für denselben Transport mit einem identischen Fahrzeug Maut entrichten.
- Der Gebäudereiniger darf mautfrei seine Arbeitsutensilien befördern. Der Innenraumbegrüner aber, der mit seinen Pflanzgefäßen für ein besseres Raumklima sorgt, darf seine Gefäße bzw. Arbeitsmaterialien, die zur regelmäßigen Pflege notwendig sind, nicht mautfrei befördern.
- Der Dachdecker ist in der Liste enthalten, der Gärtner, der Dachbegrünungen vornimmt und damit auch zur Klimaverbesserung beiträgt, nicht.
- Der Fassadenmonteur ist befreit, der Gärtner, der die Fassaden begrünt, nicht.
- Auch Gärtner, die Gärten oder größere Außenanlagen bei Wohnkomplexen anlegen und pflegen, Bäume pflanzen, sei es nun im öffentlichen Grün oder in privaten Gärten, die auf Friedhöfen Gräber pflegen oder auch Laub und ähnliches beseitigen, müssen Maut zahlen, während andere Berufe, die ähnliche Tätigkeiten ausführen, von der Maut befreit sind.

**Stand der aktuellen Diskussion**

Auf diese Diskrepanz zwischen politischer Kommunikation und tatsächlicher Umsetzung durch die Verwaltung in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) haben wir seit der Veröffentlichung der Liste durch das BALM immer wieder hingewiesen. Unser Hinweis auf die andere Interpretation der „handwerksähnlichen Tätigkeit“ in der Fahrpersonalverordnung, die die jetzt ausgeschlossenen Tätigkeiten der Gärtnereien zweifelfrei umfasst, wurde damit zurückgewiesen, dass die Fahrpersonalverordnung einen anderen Regelungszweck habe.

Nichts anderes gilt aber auch für die jetzt vom BMDV zugrunde gelegte Handwerksordnung und den Verweis auf die „Liste der anerkannten Ausbildungsberufe“ des Bundesinstituts für berufliche Bildung (BIBB). Beide Regelungswerke verfolgen einen anderen Zweck und führen in der jetzt festgelegten Anwendung dazu, dass es für eine Reihe von Betrieben zu erheblichen Wettbewerbsnachteilen kommt, weil sie für vergleichbare Tätigkeiten mit Kosten belastet werden, die bei einigen anderen nicht anfallen.

Eine solche Umsetzung kann nicht hingenommen werden. Die Regelungen zur Mautbefreiung für Handwerker und handwerksähnliche Berufe für leichte Nutzfahrzeuge muss die realen Gegebenheiten der betroffenen Berufe und Branchen angemessen berücksichtigen und darf auch nicht zu Wettbewerbsverzerrungen durch Ungleichbehandlung führen.

**Lösungsansätze:**

Die Mautbefreiung für Handwerker und vergleichbare handwerkliche Tätigkeiten muss so umgesetzt werden, dass eine Ungleichbehandlung und Wettbewerbsverzerrung vermieden werden.

Dem steht auch das Europarecht nicht entgegen. Eher im Gegenteil, die Formulierung in Art. 7 Abs. 9 Richtlinie 1999/62/EG

„Die Mitgliedsstaaten können ermäßigte Maut- oder Benutzungsgebühren oder Befreiungen von der Verpflichtung zur Entrichtung von Maut- oder Benutzungsgebühren vorsehen für ...b) Lastkraftwagen mit einer technisch zulässigen Gesamtmasse im beladenen Zustand von mehr als 3,5 t und weniger als 7,5 t, die zur Beförderung von Material, Ausrüstung oder Maschinen, die der Fahrer zur Ausübung seines Berufs benötigt, oder zur Auslieferung von handwerklich hergestellten Gütern, wenn die Beförderung nicht gewerblich erfolgt, benutzt werden“

eröffnet einen noch weiteren Spielraum.

In den entsprechenden Erwägungsgründen wird dies noch dadurch verstärkt, dass verdeutlicht wird, dass eine Erhebung von Maut- und Benutzungsgebühren auf alle Lastkraftwagen insbesondere für kleine und mittlere Handwerksbetriebe, die in der Regel keine Verkehrsdienstleistungen erbringen, zu wesentlichen Belastungen führt, die dann auch zu Preissteigerungen für den Endverbraucher führen. Dies macht deutlich, dass das Europarecht einer Anwendung der Mautbefreiung auf alle handwerksähnlichen Tätigkeiten nicht entgegensteht.

Die deutsche Umsetzung orientiert sich stark an der EU-Richtlinie, wenn sie diese auch nicht wörtlich übernimmt. Außerdem befreit sie nicht Handwerker und handwerksähnliche Berufe insgesamt von

**ZVG**

---

der Mautpflicht, sondern nur solche Fahrten, die im Zusammenhang mit der handwerklichen oder handwerksähnlichen Tätigkeit stehen.

Die deutsche Gesetzesbegründung stellt mit Blick auf diese sogenannte situative Mautbefreiung darauf ab, dass die Fahrzeugverwendung im Rahmen des Werkverkehrs und nicht des Güterkraftverkehrs erfolgt.

§ 1 Abs. 2 Bundesfernstraßenmautgesetz (BFStrMG) erstreckt den handwerksrechtlichen Begriff nicht nur auf das handwerksrechtlich in der Handwerksordnung geregelte Handwerk und die dort ebenfalls geregelten handwerksähnlichen Berufe, sondern spricht von mit dem Handwerk vergleichbaren Berufen. Dies macht aus unserer Sicht deutlich, dass eine Berufung auf die Handwerksordnung und die BIBB-Liste nicht gerechtfertigt ist.

**Forderung:**

Es muss eine von der Handwerksordnung und der BIBB-Liste unabhängige Auslegung der mit dem Handwerk vergleichbaren Berufe erfolgen. Die aktuelle Liste muss aufgehoben werden. Um eine Gleichbehandlung aller betroffenen Betriebe sicherzustellen, müssen alle Unternehmen, die Tätigkeiten ausüben, die üblicherweise nicht am Unternehmensstandort erbracht werden können oder die handwerklich hergestellte Produkte ausliefern, von der Mautbefreiung umfasst werden. Damit wären dann auch die Gärtnereien mit umfasst, die solche Dienstleistungen erbringen bzw. ihre handwerklich hergestellten Produkte ausliefern. Ansonsten ist nicht auszuschließen, dass die aktuelle Regelung einer rechtlichen Überprüfung nicht standhält.

Alternativ würde die Aufnahme der Gärtnerinnen und Gärtner auf die BALM-Liste die konkrete Benachteiligung des Gartenbaus ebenfalls beseitigen.

**Stand: 22. Mai 2024**